



Aktueller Begriff Europa

Die Schlussanträge in der Rechtssache C-401/19: Vereinbarkeit der Haftung von Online-Sharing-Diensten mit der Meinungsfreiheit

In seinen Schlussanträgen vom 15. Juli 2021 vertritt der Generalanwalt am EuGH Saugmandsgaard Øe die Auffassung, dass die Haftung von Online-Sharing-Diensten für urheberrechtsverletzende Inhalte nach Art. 17 der Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (im Folgenden: DSM-RL) mit der in Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: GRC) garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit vereinbar ist.

Sachverhalt: Die Republik Polen hat am 24. Mai 2019 beim EuGH Nichtigkeitsklage gegen das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union erhoben und beantragt, Art. 17 DSM-RL teilweise, hilfsweise ganz für nichtig zu erklären. Nach dieser Regelung haften die Anbieter von Online-Sharing-Diensten wie etwa YouTube unmittelbar, wenn ihre Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte rechtswidrig hochladen. Die Diensteanbieter können sich aber gemäß Art. 17 Abs. 4 DSM-RL von ihrer Haftung befreien, wenn sie alle Anstrengungen unternommen haben, um zu verhindern, dass urheberrechtsverletzende Inhalte hochgeladen werden. Die Republik Polen rügt, dass die Diensteanbieter die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte präventiv überwachen müssen, um den Anforderungen der Haftungsbefreiung zu genügen. Da eine solche präventive Überwachung nur durch eine Filterung mithilfe von EDV-Tools zur automatischen Inhaltserkennung (sog. Upload-Filter) möglich sei, verstöße Art. 17 Abs. 4 DSM-RL gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit der Nutzer der Online-Sharing-Dienste.

Schlussanträge: Der Generalanwalt stellt zunächst fest, dass durch die von den Diensteanbietern gemäß Art. 17 Abs. 4 DSM-RL zu ergreifenden Überwachungsmaßnahmen durchaus in das Recht der Nutzer auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit **eingegriffen** werde.

Nach seiner Auffassung ist dieser Eingriff aber mit der Meinungs- und Informationsfreiheit vereinbar, da er die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 GRC erfüllt. Insbesondere werde durch Art. 17 DSM-RL der **Wesensgehalt** des Rechts auf freie Meinungsäußerung geachtet. Zwar stellten präventive Maßnahmen zur Informationskontrolle im Grundsatz besonders gravierende Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung dar. Dessen Wesensgehalt sei jedoch erst dann angetastet, wenn die Diensteanbieter verpflichtet würden, die Inhalte ihrer Nutzer generell präventiv zu überwachen und nach rechtswidrigen Informationen jeglicher Art zu durchsuchen. Zulässig sei es dagegen, wenn, wie im Falle der angefochtenen Regelung, „bestimmten Online-Vermittlern bestimmte aktive Maßnahmen zur Überwachung ganz bestimmter rechtswidriger Informationen“ vorgeschrieben werden.

Des Weiteren wahre der mit Art. 17 DSM-RL einhergehende Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit auch den Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit**, so der Generalanwalt. Die Regelung diene dem Schutz des in Art. 17 Abs. 2 GRC verbürgten geistigen Eigentums und gehe nicht über das hinaus, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sei. Dem Unionsgesetzgeber stehe ein weites Ermessen zu, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Rechte



der Inhaber des geistigen Eigentums miteinander in Einklang zu bringen. Daher habe der Unionsgesetzgeber zugunsten der Rechteinhaber die Entscheidung treffen dürfen, die Haftungsfreiung der Anbieter von Online-Sharing-Diensten, welche bisher in der Richtlinie 2000/31/EG (sog. E-Commerce-Richtlinie) normiert war, durch Art. 17 DSM-RL neu zu regeln und an die Einhaltung gewisser Überwachungspflichten zu knüpfen.

Gleichwohl berge Art. 17 DSM-RL die Gefahr eines „**Overblocking**“ zulässiger Inhalte, heißt es in den Schlussanträgen. Um jegliches Haftungsrisiko auszuschließen, könnten die Diensteanbieter dazu neigen, die von ihren Nutzern hochgeladenen Inhalte beim geringsten Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit zu sperren, auch wenn diese Inhalte wie etwa Zitate oder Parodien zulässigerweise im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung des Urheberrechts hochgeladen wurden. Zudem stellt der Generalanwalt fest, dass die Diensteanbieter in einer Vielzahl von Fällen tatsächlich zum Einsatz von **Upload-Filtern** gezwungen seien, wenn sie den Anforderungen der Haftungsfreiung nach Art. 17 Abs. 4 DSM-RL genügen wollen. Dadurch werde die Gefahr des „Overblocking“ zusätzlich erhöht, da die Upload-Filter nach derzeitigem Stand nicht in der Lage seien, den Kontext zu beurteilen, in dem das urheberrechtlich geschützte Werk genutzt wird. Der Generalanwalt betont jedoch, dass der Unionsgesetzgeber in Art. 17 DSM-RL ausreichende **Schutzvorkehrungen** getroffen habe, um das Risiko des „Overblocking“ zu minimieren. Zum einen sei es den Diensteanbietern nach Art. 17 Abs. 7 DSM-RL nicht gestattet, präventiv alle urheberrechtlich geschützten Inhalte, einschließlich solcher, die von Ausnahmen oder Beschränkungen des Urheberrechts gedeckt sind, zu sperren. Zum anderen müssten die Diensteanbieter gemäß Art. 17 Abs. 8 DSM-RL nur solche Inhalte ausfindig machen und sperren, bei denen eine Urheberrechtsverletzung als „offenkundig“ angesehen werden kann. Dagegen dürfe in „zweifelhaften Situationen“, etwa bei kurzen Auszügen eines Werks, die in einen längeren Inhalt eingebaut sind, der betreffende Inhalt nicht präventiv gesperrt werden. Die Diensteanbieter dürften nämlich nicht zu Schiedsrichtern der Online-Rechtmäßigkeit gemacht werden, die komplizierte Fragen des Urheberrechts entscheiden müssen. Vielmehr müssten in diesen Fällen die Rechteinhaber selbst tätig werden, indem sie die Sperrung der Inhalte durch einen hinreichend begründeten Hinweis bei den Diensteanbietern beantragen oder hierzu ein Gericht anrufen. Im Ergebnis enthalte Art. 17 DSM-RL also ausreichende Schutzvorkehrungen, um das Ausmaß des Eingriffs in die Meinungsfreiheit zu begrenzen, so der Generalanwalt. Er plädiert daher dafür, die Klage der Republik Polen abzuweisen.

Ausblick: Bei den Schlussanträgen des Generalanwalts handelt es sich um einen unverbindlichen Entscheidungsvorschlag, dem der EuGH allerdings in der überwiegenden Zahl der Verfahren folgt. Es bleibt dennoch abzuwarten, ob auch der Gerichtshof Art. 17 DSM-RL als mit der Meinungs- und Informationsfreiheit vereinbar ansieht. Für die vier Mitgliedstaaten, welche die DSM-RL bereits umgesetzt haben, kommt das Urteil des EuGH aber zu spät. So hat der deutsche Gesetzgeber Art. 17 DSM-RL in dem am 1. August 2021 in Kraft getretenen Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (BGBL. I S. 1204, 1215) umgesetzt. Sollte der EuGH der Einschätzung des Generalanwalts nicht folgen und Art. 17 DSM-RL für nichtig erklären, würde sich damit für die Bundesrepublik Deutschland die noch nicht abschließend geklärte Frage stellen, welche Auswirkungen die Nichtigerklärung einer Richtlinie auf den nationalen Umsetzungsakt hat. Die verbleibenden 23 Mitgliedstaaten haben es dagegen unterlassen, die DSM-RL fristgemäß bis zum 7. Juni 2021 umzusetzen. Die Europäische Kommission hat daher am 26. Juli 2021 verkündet, Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten eröffnet zu haben.

Quellen

- Schlussanträge des Generalanwalts Saugmandsgaard Øe vom 15.07.2021, Rs. C-401/19.
- Gerichtshof der Europäischen Union, Pressemitteilung Nr. 138/21 vom 15.07.2021.
- Volkert/Bohn, JuS 2021, 637, 638.
- https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/mex_21_3902.